

# RS Vwgh 1989/1/26 88/16/0036

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.01.1989

## Index

- 10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)
- 10/10 Grundrechte
- 32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht
- 32/06 Verkehrsteuern
- 32/07 Stempelgebühren Rechtsgebühren Stempelmarken

## Norm

- AbgRallg;
- BAO §22;
- B-VG Art7 Abs1;
- GebG 1957 §33 TP8;
- GrEStG 1955 §11 Abs1 Z1;
- GrEStG 1955 §14;
- StGG Art2;

## Beachte

Besprechung in: ÖStZB 1989, 229;

## Rechtssatz

Im abgabenrechtlichen Unterschied (§ 14 GrEStG im Verhältnis zu § 33 TP 8 GebG) der Berücksichtigung von Zinsen bei einem Kreditkauf einer Liegenschaft (mit der erforderlichen besonderen Kreditvereinbarung) einerseits und bei einem Barkauf einer Liegenschaft, deren Käufer sich den Kaufpreis vorher durch Aufnahme eines Darlehens beschafft andererseits ist keine unsachliche Differenzierung dieser tatsächlich ungleichen Sachverhalte zu erblicken, zumal die von der Rechtsordnung garantierte Gestaltungsfreiheit und Vertragsfreiheit auch vom Abgabenrecht nicht beeinträchtigt wird. Lediglich der Mißbrauch von Formen und Gestaltungsmöglichkeiten des bürgerlichen Rechts ist durch § 22 BAO verpönt.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1988160036.X03

## Im RIS seit

26.01.1989

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)